



Beschlussvorlage

BV0016/2016

Für die öffentliche Sitzung

| Beratungsfolge | Abstimmungsergebnis | Datum |
|-------------------------------------|---------------------|------------|
| Bau-, Planungs- und Umweltausschuss | | 11.02.2016 |
| Hauptausschuss | | 17.02.2016 |
| Stadtverordnetenversammlung | | 24.02.2016 |

Einreicher: Bürgermeister
vorgelegt von: **Fachdienst II/3 Öffentliche Anlagen**

Betreff: Beschluss über die Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Hennigsdorf (Friedhofsgebührensatzung)

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf beschließt:

1. Das Ergebnis der Nachkalkulation für das Jahr 2014 wird bestätigt.
2. Die als Anlage 1 beigefügte Friedhofsgebührensatzung.

Begründung:

I. Sachverhalt

1. Grundlagen für die Gebührenkalkulation

Gem. § 6 Abs. 3 KAG sind Benutzungsgebühren spätestens alle 2 Jahre zu kalkulieren. Dabei müssen Kostenüberdeckungen und können Kostenunterdeckungen spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden. Die Berechnung basiert auf einer Mischkalkulation für den Waldfriedhof Hennigsdorf und für den Waldfriedhof Stolpe Süd.

1.1. Nachkalkulation 2014

Bei der Nachkalkulation der Friedhofsgebühren für das Jahr 2014 wurde ein Kostendeckungsgrad 96,58 % ermittelt. Dies bedeutet eine **Unterdeckung von 3,42 %**. Sofern bei der Nachkalkulation Kostenunterdeckungen festgestellt werden, **können** diese entsprechend § 6 Abs. 3, Satz 2 KAG spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden.

Aufgrund der geringen Unterdeckung und da es sich bei den Friedhofsgebühren nicht um wiederkehrende Gebühren an die gleichen Schuldner (z.B. im Unterschied zu Gebühren, die an Grundstücke und deren Eigentümer gebunden sind) handelt, empfiehlt die Verwaltung, diese Unterdeckung im Rahmen der neuen Gebührenkalkulation nicht auszugleichen.

1.2. Nachkalkulation Stadtservice Hennigsdorf GmbH

Neben der Pflicht zur Nachkalkulation der Vorjahre besteht auch für die Stadtservice Hennigsdorf GmbH als Auftragnehmer und Erbringer der Friedhofsleistungen das Recht der Nachkalkulation für die Stadtdienstleistungen zum 01.01.2016 auf der Basis der angefallenen Selbstkosten 2014.

Dieses Recht nimmt die Stadtservice Hennigsdorf GmbH entsprechend des Vertrages über die Durchführung von Stadtdienstleistungen vom 18./20.12.2002 (BV0158/2002 vom 11.12.2002) wahr. Das Ergebnis der Nachkalkulation hat für die Friedhofsleistungen eine Erhöhung des Pflegestufenpreises von 0,90 EUR/m² (2011) auf 1,325 EUR/m² (2016) ergeben. Diese begründet sich u.a. durch Änderungen im Leistungsumfang sowie im Wesentlichen durch die tariflichen Erhöhungen der Bezüge der Arbeitnehmer.

1.3. Neukalkulation 2016

Grundlage der Neukalkulation der Friedhofsgebühren 2016 sind die Kosten aus dem Haushaltsansatz für das Bestattungswesen 2016 und der Durchschnitt aus der Anzahl der Bestattungsleistungen der Jahre 2012 bis 2014. Bei der vorliegenden Kalkulation wurde auf den Ausgleich der Unterdeckung verzichtet.

Die Ergebnisse der Gebührenneukalkulation 2016 sind in der **Anlage 2** im Verhältnis zu den bisherigen Friedhofsgebühren 2011 dargestellt.

2. Erläuterung zur Gegenüberstellung der Friedhofsgebühren 2011 zu 2016

2.1. Veränderungen bei den einzelnen Gebührensätzen

(A) Gebühren für Grabstätten

Die neukalkulierten Gebühren 2016 für die Überlassung der Grabstätten sind mit einer Steigerung von durchschnittlich rd. 0,3 % nahezu gleich geblieben. Gebührendämpfend wirkt sich hier aus, dass die Außenanlagen des Friedhofes (30% der Gesamtfläche werden nicht für Bestattungen genutzt) als Parkanlage gewertet werden. Dieser Anteil wird durch das Budget „Park- und öffentliche Grünflächen“ finanziert und ist deshalb bei der Gebührenkalkulation nicht in Ansatz zu bringen.

Die Positionen A1 (Überlassung einer Reihengrabstätte auf 25 Jahre) und A2 (Überlassung einer Reihengrabstätte mit Wahlgrabcharakter auf 30 Jahre mit der Möglichkeit der Urnenzubettung) beinhalten im Gegensatz zu den übrigen A-Positionen neben der Überlassung der Reihengrabstelle auch die Pflege durch den Friedhof.

Hier wäre auf Grund der gestiegenen Pflegepreise der Firma Stadtservice eine Steigerung der Gebühren 2016 zu erwarten gewesen. Die Erklärung für die nahezu konstant gebliebenen Gebühren liegt darin, dass zum Zeitpunkt der Gebührenkalkulation 2011 für diese relativ neuen Grabarten noch keine detaillierten Erfahrungswerte existierten und die Kosten ausreichend geschätzt werden mussten.

Die Prognose, dass die Nachfragen nach reinen Erdreihengräbern zurückgehen und dafür die Bestattung auf Erdreihenreihengräbern mit Urnenzubettungsmöglichkeit steigen wird, hat sich in dieser Form noch nicht erfüllt. Nach wie vor sind die meisten Fallzahlen bei den reinen Reihengräbern zu verzeichnen.

(B) Bestattungsgebühren

Die neukalkulierten Gebühren für Erdbestattungen (B1, B2, B3) sind zwischen 3,6% und 15 % gestiegen. Demgegenüber steht eine Verringerung der Bestattungsgebühr von Urnen (B4) um 23%.

Begründet sind diese Veränderungen zum einen in dem erhöhten bzw. verringerten Arbeitszeitaufwand der Firma Stadtservice und zum anderen der unterschiedlichen Wichtung aufgrund der Zunahme von Urnenbestattungen im Verhältnis zu Erdbestattungen.

(C) Verwaltungsgebühren

In der Gebührengruppe C sind Erhöhungen von durchschnittlich rd. 18 % zu verzeichnen, was u.a. auf steigende Personalkosten und steigenden Verwaltungsaufwand zurückzuführen ist.

(D) Sonstige Gebühren

Die Gebühren dieser Gruppe werden von unterschiedlichen Kalkulationsfaktoren beeinflusst. So wirkt gebührendämpfend die Reduzierung der in die Kalkulation eingehenden Gesamtfläche des Friedhofs (70% statt bisher 75 %). Weiterhin ergeben sich aufgrund des Bestattungsverhaltens der Bürger für die verschiedenen Bestattungsarten unterschiedliche Fallzahlen, was zu einer veränderten Wichtung der Kosten für unterschiedliche Gebührentatbestände führt.

Andere Einflussgrößen sind der veränderte Arbeitszeitaufwand der Firma Stadtservice. So hat sich insbesondere der Pflegeaufwand für Rasengräber durch gestiegene Material- und Personalkosten deutlich erhöht, was sich in einer Gebührenerhöhung von durchschnittlich ca. 60 % bemerkbar macht. So beträgt die kostendeckende jährliche Gebühr für die Pflege einer Rasendoppelwahlgrabstätte (für eine Fläche von 7 m²) künftig 84 Euro statt 52 Euro. Hier ist zu bedenken, dass diese Gebühr für die **ganzjährige Pflege** (wässern und mähen inkl. Überarbeitung mit Muttererde und Dünger) einzelner Grabstätten gilt.

2.2. Auswirkungen der Gebührenveränderungen auf typische Bestattungsvorgänge

Entsprechend der Anlage 2 weist die aktuelle Gebührenkalkulation bei einer Vielzahl von Einzelgebühren sowohl Reduzierungen als Steigerungen auf. Um die tatsächlichen Auswirkungen für die Bürgerinnen und Bürger besser einordnen zu können ist jedoch zu berücksichtigen, dass ein Bestattungsvorgang in der Regel eine Vielzahl von Einzelgebührentatbeständen umfasst, sich somit ein Gebührenbescheid für einen Bestattungsvorgang aus einer Vielzahl von Teilgebühren zusammensetzt (von über 400 Bescheiden im Jahr 2015 bezogen sich lediglich zwei auf Einzelgebühren). Daher wurde die tatsächliche Wirkung der Gebührenneukalkulation für ausgewählte, häufig nachgefragte Fallkombinationen (Anlage 3) ermittelt.

Trotz der tlw. erheblichen Steigerung einzelner Gebührentatbestände kann festgestellt werden, dass sich die Gesamtkosten außer für Pflegeleistungen von Rasenwahlgrabstätten (Fallbeispiel 5 und 6) im Mittel um ca. 5 % (zwischen ca. 2,2 % Beispiel 1 und 6,7 % Beispiel 4) erhöhen. Lediglich bei Rasengräbern mit Pflegevereinbarung erhöhen sich die Kosten um bis zu 43 % (Beispiel 6), wobei hierbei zu berücksichtigen, dass sich die Beispielrechnung auf eine Pflegevereinbarung über 5 Jahre bezieht.

3. Änderungen der Friedhofsgebührensatzung

Die Satzung wurde redaktionell und inhaltlich überarbeitet.

3.1. Redaktionelle Änderungen

Es erfolgte die Aktualisierung der Präambel.

3.2. Inhaltliche Änderungen

Die Gebührensätze wurden entsprechend der Neukalkulation 2016 verändert.

Da die Gebührenpositionen „B4 - Bestattung einer Urne in einer Urnenwahlgrabstätte“ und „B5 - Bestattung einer Urne in einer vorhandenen Grabstätte“ die gleichen Tätigkeiten und den gleichen Aufwand verursachen, wurden beide Positionen in der Gebühr „B4 - Bestattung einer Urne“ zusammengefasst. Die bislang enthaltene Position B5 wurde gestrichen.

II. bereits vorliegende Entscheidungen

BV0042/2011 vom 30.03.2011 - Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Hennigsdorf

III. Finanzielle Auswirkungen ja nein

Kosten-Folgekosten-Finanzierung:

 Zuschüsse (Z) Investitionen (I) Erträge (E) Aufwendungen (A)

| Produktsachkonto/Jahr | F-Art | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 |
|-----------------------|-------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| Finanzhaushalt | | | | | |
| Ergebnishaushalt | F-Art | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 |
| 55301.431101 | E | 60.000,00 € | 60.000,00 € | 60.000,00 € | 60.000,00 € |
| 55301.432101 | E | 155.000,00 € | 155.000,00 € | 155.000,00 € | 155.000,00 € |

Deckung: planmäßig überplanmäßig außerplanmäßig Mehreinzahlungen Mindereinzahlungen Mehrerträge Mindererträge Mehrauszahlungen Minderauszahlungen Mehraufwendungen Minderaufwendungen**Anlagen:**

Anlage 1 Friedhofsgebührensatzung

Anlage 2 Vergleich der Friedhofsgebühren 2011 zu 2016

Anlage 3 Vergleich Gebühren typischer Bestattungsvorgänge 2011 zu 2016

Hennigsdorf, 28.01.2016

 Bürgermeister